

Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 11. Juli 2018

Gegenanträge B bis J

Gegenanträge B bis G

Nachfolgend finden Sie der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge nebst Begründung der Aktionärin Deutsche Balaton AG vom 26.06.2018. Die Gegenanträge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen insb. an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nachfolgend als „**Gegenantrag B bis G**“ bezeichnet.

Gegenanträge zu TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Hinweis der Biofrontera AG:

Der nachfolgende von der Antragstellerin so bezeichnete „**Gegenantrag: Antrag auf Einzelentlastung**“ stellt nach Auffassung der Gesellschaft keinen Gegenantrag im Rechtssinne, sondern die Ankündigung eines Antrags zum Verfahren in der Hauptversammlung dar. Aus Gründen der Verständlichkeit werden diese Ausführungen der Antragstellerin jedoch mit veröffentlicht.

Gegenantrag: Antrag auf Einzelentlastung

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 wird einzeln und nicht im Block abgestimmt.“

Begründung:

Die Leistungen bzw. Fehlleistungen der Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2017 sind sehr unterschiedlich zu beurteilen. Während Herr Dünewald in seinem Geschäftsfeld mit dem Aufbau der Vertriebsorganisation in den USA durchaus erfolgreich ist, haben Herr Prof. Dr. Lübbert und Herr Schaffer in 2017 die wenig transparente Informationspolitik der Gesellschaft gegenüber den Aktionären (insbesondere bzgl. der „Forschungskooperation“ mit Maruho) sowie die für die Aktionäre und die Gesellschaft schädliche Kapitalerhöhung einhergehend mit dem NASDAQ-Listing, für die alle wesentlichen Vorbereitungsarbeiten in das Geschäftsjahr 2017 fallen, zu verantworten.

Aufgrund dieses Auseinanderfallens der Leistungen innerhalb des Vorstandes ist eine Entlastung im Block nicht sachgerecht, vielmehr ist eine Einzelentlastung erforderlich.

Gegenantrag B:

Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Prof. Dr. Lübbert

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Prof. Dr. Lübbert wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes und Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Prof. Dr. Lübbert hat sich als Gründer der Gesellschaft sowie aufgrund seiner Tätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung und Zulassungen unbestreitbar in erheblichem Maße Verdienste für die Gesellschaft erworben.

Andererseits ist aber unübersehbar, dass Herr Prof. Dr. Lübbert die Verantwortung für zahlreiche Fehlentscheidungen der Vergangenheit trägt und maßgeblich verantwortlich für den unsäglichen Umgang der Gesellschaft mit ihren Aktionären ist. Insbesondere kann Herr Prof. Dr. Lübbert offensichtlich nicht mit kritischen Aktionären und auch nicht mit kritischen Aufsichtsratsmitgliedern umgehen.

Als Hohn empfinden wir in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Gesellschaft im Geschäftsbericht 2017 unter der Überschrift „Investors-Relations-Arbeit“: „Biofrontera legt großen Wert auf den aktiven, umfassenden und kontinuierlichen Austausch mit Investoren und Analysten. Ziel ist es, zu jeder Zeit verlässlich, offen und zeitnah über das Unternehmen zu informieren.“

Es ist wahrscheinlich, dass Herr Prof. Dr. Lübbert in 2017 Gesellschafts-Interna an den Großaktionär Maruho weitergeleitet hat. Jedenfalls ist die Nicht-Entlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Mark D. Reeth durch Maruho auf der letzten Hauptversammlung anders nicht erklärlich. Dies führte letztlich zum Rücktritt des Aufsichtsrats Reeth.

Die Aktionäre wurden im Geschäftsjahr 2017 durch die Gesellschaft kaum über wesentliche Entwicklungen informiert, ja im Gegenteil, es wurden wesentliche Informationen zurückgehalten. In das Geschäftsjahr 2017 fallende Beispiele hierfür sind

- der nicht bzw. nur scheinbar preisgegebene Inhalt des Kooperationsvertrages mit Maruho oder
- die der Hauptversammlung verschwiegenen Konditionen des EIB-Darlehens,
- die geheim gehaltene Einreichung eines Entwurfs eines SEC-Prospekts zum NASDAQ-Listing.

Diese Informationspolitik hat Herr Prof. Dr. Lübbert als Vorstandsvorsitzender zu verantworten.

Hinzu kommt der Umstand, dass Herr Prof. Dr. Lübbert im Geschäftsjahr 2017 zahlreiche Fehlentscheidungen mindestens mit zu verantworten hat, die der Gesellschaft erheblichen Schaden zugefügt haben:

- Die Gesellschaft ist im Jahr 2016 eine "Forschungskooperation" mit dem Großaktionär Maruho eingegangen, die im Jahr 2017 fortgeführt wurde. Durch diese „Forschungskooperation“ wird der Gesellschaft potentiell sehr großer Schaden zugefügt, da enorme Zukunftspotentiale quasi verschenkt werden. Die Gesellschaft wird damit als Entwicklungsdienstleister auch für Maruho tätig. Maruho sollen gegen Erstattung von Entwicklungskosten von lediglich bis zu 2,3 Mio. EUR Rechte an den auf Basis der Biofrontera gehörenden Nanoemulsionstechnologie entwickelten Produkten zustehen. Biofrontera soll möglicherweise mit einer Vertriebslizenz nur für Europa abgespeist werden. Die Zusammenarbeit mit Maruho war schon auf der Hauptversammlung 2017 Gegenstand eines Sonderprüfungsantrages. Mittlerweile sind diesbezüglich Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers anhängig.
- Durch die im Wesentlichen in 2017 vorbereitete und Anfang 2018 durchgeführte Kapitalerhöhung, einhergehend mit dem US-Listing, ist der Gesellschaft und den Aktionären erheblicher Schaden entstanden. Die Einzelheiten der Kapitalerhöhung wurden für die Altaktionäre der Gesellschaft in unseres Erachtens rechtswidriger Art und Weise bewusst so ausgestaltet, dass die Altaktionäre ihr Bezugsrecht nur unter größten Hindernissen wahrnehmen oder veräußern konnten. Beispielsweise hat die Gesellschaft aktiv versucht, einen Handel mit Bezugsrechten zu unterbinden. Darüber hinaus wurde der Bezugspreis erst so spät festgelegt, dass zahlreiche Aktionäre ihre Zeichnungsentscheidung aufgrund bankinterner Fristen treffen mussten, ohne den Bezugspreis zu kennen. Der Vorstand verfolgte hier offenbar das Ziel, über das US-Listing den Aktionärskreis in seinem Sinne zu „gestalten“, indem kritische Aktionäre vom Zeichnen des Überbezugs ausgeschlossen wurden. Für dieses Ziel hat der Vorstand rechtswidrig erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft und die Aktionäre in Kauf genommen.

Zudem bezieht Herr Prof. Dr. Lübbert ein zu hohes Gehalt, das in 2017 unter Berücksichtigung der variablen Anteile mindestens 442.000,00 EUR betrug. Dieses ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei der Vorstandstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Lübbert eigentlich um eine Tätigkeit neben dessen Professur für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum handelt, unangemessen hoch.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung zu Tagesordnungspunkt 13, veröffentlicht mit unserem Ergänzungsverlangen vom 9. Juni 2018.

Das vorstehend dargestellte Gesamtbild, welches die Tätigkeit von Herrn Prof. Dr. Lübbert im Geschäftsjahr 2017 abgibt, schließt eine Entlastung aus!

Gegenantrag C:

Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Schaffer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Schaffer wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes im Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Die Informationspolitik des Vorstands gegenüber den Aktionären ist widersprüchlich und von wenig Transparenz geprägt. Wesentliche Informationen werden nur über die Presse (z.B. durch Vorstandsinterviews) oder durch Angaben im SEC-Prospekt bekannt.

In hohem Maße mitverantwortlich hierfür ist Herr Schaffer, als Finanzvorstand auch für Investor Relations zuständig.

Er trägt darüber hinaus die (Mit-)Verantwortung für folgende Vorgänge im Geschäftsjahr 2017:

- Benachteiligung der Bestandsaktionäre im Rahmen der im Wesentlichen in 2017 vorbereiteten und Anfang 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung, einhergehend mit dem ebenso kostenintensiven und ebenfalls nutzlosen US-Listing sowie der nachteiligen US-Platzierung:
 - Die Kapitalerhöhung wurde über die Festlegung der Fristen und der damit für viele Aktionäre verbundenen Unmöglichkeit der Ausübung des Bezugsrechts vor Bekanntgabe des Bezugspreises so gestaltet, dass möglichst wenige Altaktionäre von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. So sollten dann genügend Aktien für das US-Listing zur Verfügung stehen und diese Aktien zu mehrfach höheren Kosten und Provisionen (zusammen wohl nahe 20 % !!) als im deutschen Kapitalmarkt üblich, u.a. an Kunden der Firma des Aufsichtsratsmitgliedes Borer, verteilt werden. Hinzu kommt, dass die Deutsche Balaton AG den kompletten Überbezug zu Preisen übernommen hätte, die deutlich über dem Nettoerlös aus der „US-Platzierung“ gelegen hätten.
 - Völlig unklar ist, wie der Bezugspreis bei zeitgleichen Börsenkursen von rd. 6,00 EUR je Aktie bei bekanntem Zeichnungsinteresse auf Basis des Börsenkurses auf nur 4,00 EUR je Aktie festgelegt werden konnte.
 - Die Vorbereitung des nicht notwendigen US-Listings hat Mehrkosten in Höhe von ca. 1,0 Mio. EUR verursacht, ohne dass aufgrund des Bezugsrechts der Aktionäre überhaupt Aktien in sinnvoller Stückzahl zur Verfügung standen. Hierzu addieren sich „Underwriting Discounts“ in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR, die den Platzierungserlös weiter schmälern. Eine reguläre Bezugsrechtskapitalerhöhung ohne US-Listing hätte aufgrund der positiven Kursentwicklung der Biofrontera-Aktie im Vorfeld der Kapitalmaßnahme zu einem höheren Platzierungspreis näher zum Börsenkurs von ca. 5,00 EUR pro Aktie und zu Kosten von ca. 0,6 Mio. EUR durchgeführt werden können. Zumindest jedoch hätte das verbindliche Angebot der Deutsche Balaton AG, bis zu 3 Mio. nicht

bezogene Aktien zu einem Preis von 4,40 EUR zu erwerben, berücksichtigt werden müssen. Dies hätte neben dem Mehrerlös von rund 1,1 Mio. EUR zusätzlich „Underwriting Discounts“ in Höhe von 0,8 Mio. EUR eingespart. Daraus ergibt sich ein geschätzter Mindererlös der Kapitalmaßnahme infolge der Nichtannahme des Angebots der Deutsche Balaton AG in Höhe von 1,9 Mio. EUR bzw. im Vergleich zu einer regulären Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR ohne US-Listing in Höhe von 7,8 Mio. EUR. Darin enthalten sind Mehrkosten (inkl. gewährter Discounts) in Höhe von 0,8 Mio. EUR bzw. 1,8 Mio. EUR gemäß nachfolgender Aufstellung:

in Mio. EUR		Durchgeführte Kapitalerhöhung		Alternativszenario 1		Alternativszenario 2	
		Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing und US-Platzierung		Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 4,00 EUR mit US-Listing ohne US-Platzierung; Annahme Angebot für nicht bezogene Aktien zu 4,40 EUR		Bezugsrechtskapitalerhöhung zu 5,00 EUR planmäßig ohne US-Listing und US-Platzierung	
1. Bruttoerlös	Deutschland	13,60		25,04		30,00	
	USA	10,41	1)	0,00	1)	0,00	
	Zwischensumme	24,00		25,04		30,00	
	- Underwriting Discounts	-0,83	1)	0,00	1)	0,00	
	Gesamt	23,17		25,04		30,00	
2. Kosten		-1,57	2)	-1,57	2)	-0,60	3)
3. Nettoerlös		21,60		23,47		29,40	
	Mehrerlös	-		1,87		7,80	
	dabei eingesparte Kosten und Discounts	-		0,83		1,80	
1) Umrechnungskurs 1,2348 USD/EUR (EZB-Referenzkurs vom 14.02.2018)							
2) tatsächliche Kosten KE und Listing ermittelt aus Nettoerlös der Kapitalmaßnahme laut Q1-Bericht							
3) 2% vom Bruttoerlös, vgl. auch Kostenschätzung gem. Prospekt der Kapitalerhöhung Okt./Nov. 2016, S. 41							

- Hinzu kommt, dass Biofrontera zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung keinen Kapitalbedarf hatte. Es wäre vorteilhafter gewesen, erst die hoffentlich anstehenden Vertriebsfolge in den USA zu verkünden und dann eine (stückzahlmäßig kleinere) Kapitalerhöhung mit einem höheren Ausgabekurs vorzunehmen.
- Über die Konditionen des EIB-Darlehens - vom Vorstand als marktüblich dargestellt - wurden von Herrn Schaffer auf der letzten Hauptversammlung falsche und unvollständige Angaben gemacht. Der Zinssatz z.B. ist mit bis zu knapp 14 % alles andere als marktüblich und belastet die Gesellschaft über Gebühr. Dagegen hat die Pressemitteilung der Gesellschaft vom 19. Mai 2017 den Eindruck erweckt, es handle sich um ein vergünstigtes Darlehen der EIB mit dem Ziel der „Unterstützung junger europäischer Unternehmen“, damit diese

„über ausreichende Mittel für ihre FuE-Vorhaben verfügen“.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung zu Tagesordnungspunkt 12, veröffentlicht mit unserem Ergänzungsverlangen vom 9. Juni 2018.

Diese Beispiele und Vorgehensweisen schließen eine Entlastung von Herrn Schaffer aus.

Gegenanträge zu TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Hinweis der Biofrontera AG:

Der nachfolgende von der Antragstellerin so bezeichnete „Gegenantrag: Antrag auf Einzelentlastung“ stellt nach Auffassung der Gesellschaft keinen Gegenantrag im Rechtssinne, sondern die Ankündigung eines Antrags zum Verfahren in der Hauptversammlung dar. Aus Gründen der Verständlichkeit werden diese Ausführungen der Antragstellerin jedoch mit veröffentlicht.

Gegenantrag: Antrag auf Einzelentlastung

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 wird einzeln und nicht im Block abgestimmt.“

Begründung:

Die Leistungen bzw. Fehlleistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2017 sind sehr unterschiedlich zu beurteilen. Die Aufsichtsratsmitglieder Hansjörg Plaggemars und der zurückgetretene Aufsichtsrat Mark Reeth haben offensichtlich ihre Position als Kontrollorgan des Vorstandes ernstgenommen und wurden dadurch bereits auf der Hauptversammlung 2017 durch den Großaktionär Maruho (auf Hinweise von Herrn Prof. Dr. Lübbert ?) abgestraft, der ihnen die Entlastung verweigerte. Über die Tätigkeit der Herren Kevin Weber und Jürgen Baumann ist wenig bekannt. Demgegenüber hat Herr Dr. Granzer Beratungsaufträge der Gesellschaft angenommen. Herr Borer hat durch die Beauftragung seines Unternehmens persönlich von der Durchführung des US-Listings und der US-Aktienplatzierung profitiert. Vor allem in den beiden letztgenannten Fällen steht der Verdacht im Raum, dass die beiden Aufsichtsräte, die über ihre Aufsichtsratsvergütung hinaus durch Beratungsaufträge unmittelbar von der Gesellschaft profitieren, nicht die für die Position als Aufsichtsrat notwendige Unabhängigkeit aufweisen.

Aufgrund dieses Auseinanderfallens der Interessenlagen und des Agierens innerhalb des Aufsichtsrates ist eine Entlastung im Block nicht sachgerecht, vielmehr ist eine Einzelentlastung erforderlich.

Gegenantrag D:

Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Granzer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Dr. Granzer wird für seine Tätigkeit als Vorsitzender bzw. Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Dr. Granzer hat in der Vergangenheit, insbesondere im Laufe des Geschäftsjahres 2017, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft auch Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Granzer ist bereits seit 2006 Aufsichtsrat der Gesellschaft und damit alleine aufgrund der langen Zugehörigkeit und der damit verbundenen persönlichen Nähe zu Prof. Dr. Lübbert nicht mehr in der Lage, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Als Aufsichtsratsvorsitzender war er auch maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungskooperation mit Maruho beteiligt.
- Herr Dr. Granzer ist auch aufgrund seines im Geschäftsbericht dargestellten Interessenkonfliktes nicht in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen als Aufsichtsrat nachzukommen: *„Herr Dr. Granzer hat die Gesellschaft im Jahr 2017 über seine Tätigkeit als Aufsichtsrat hinaus beraten. Herr Dr. Granzer betreut die Gesellschaft bei der Abwicklung der regulatorischen Prozesse der europäischen und der US-Zulassung, insbesondere bei der Vorbereitung von Terminen mit der FDA und der Erstellung der Zulassungsdossiers. Bei der Entscheidung über die zu Grunde liegenden Beauftragungen hat sich Herr Dr. Granzer jeweils der Stimme enthalten, um bereits jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden.“* Aufgrund der immensen Bedeutung des von Dr. Granzer beratenen Bereiches der regulatorischen Prozesse ist es notwendig, dass hier eine Kontrolle durch einen unabhängigen Aufsichtsrat erfolgt. Die Doppelfunktion, die die wirtschaftlichen Interessen des Beraters mit der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates vermischt, ist nicht tragbar und hat der Gesellschaft in 2017 durch die vom Aufsichtsratsvorsitzenden ganz offensichtlich mitgetragenen Fehlentscheidungen bzgl. der Forschungskooperation mit Maruho und bzgl. des US-Listings schweren Schaden zugefügt.

Herr Dr. Granzer kann daher nicht entlastet werden.

Gegenantrag E:

Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Borer

Wir werden folgenden Beschlussantrag stellen:

„Herrn Borer wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Borer hat in der Vergangenheit, insbesondere im Geschäftsjahr 2017, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen bzw. mit dem Aufsichtsratsmandat anstelle der Interessen der Gesellschaft in erster Linie Eigeninteressen verfolgt:

- Herr Borer ist, wie von uns bereits anlässlich seiner Wahl kritisiert, als Investmentbanker ausschließlich ein Vertreter in eigener Sache, der möglichst viel Provision für ein US-Listing und eine US-Aktienplatzierung abgreifen wollte und das auch geschafft hat. Der Verlauf der im Laufe des Geschäftsjahres 2017 vorbereiteten und Anfang 2018 durchgeführten Kapitalerhöhung und die im Zusammenhang mit dem US-Listing offenbar gewordenen Provisionen in Höhe von rd. 1 Mio. USD zugunsten von dessen Arbeitgeber The Benchmark Company, LLC belegen diese Sichtweise eindeutig. Herr Borer übt seine Tätigkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und auch nicht im Interesse der Aktionäre aus. Er folgt überwiegend Eigeninteressen. Inwieweit Herr Borer persönlich von der Beauftragung seines Arbeitgebers mit dem Börsengang profitiert hat, muss im Rahmen der Sonderprüfung geklärt werden. Herr Borer ist in jedem Fall in erheblichem Maße mitverantwortlich für die Vernichtung von Vermögenswerten der Gesellschaft und damit auch neben den Vorständen hauptverantwortlich für das US-Listing und die US-Aktienplatzierung.

Herr Dr. Borer kann daher nicht entlastet werden.

Gegenantrag F:

Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsratsmitgliedes Baumann

„Herrn Baumann wird für seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Herr Baumann hat in der Vergangenheit, insbesondere im Geschäftsjahr 2017, seine Amtspflichten schlecht wahrgenommen:

- Herr Baumann, Aufsichtsrat der Gesellschaft seit 2007, ist zu lange zu eng mit Herrn Lübbert verbunden, als dass er aufgrund seines Verhältnisses zu Prof.

Lübbert seiner Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, sachgerecht nachkommen könnte. Als Aufsichtsratsmitglied war er maßgeblich an den Entscheidungen zu den vergangenen Kapitalerhöhungen sowie der Forschungs Kooperation mit Maruho beteiligt. Die Fehlentscheidungen bzgl. der Forschungs Kooperation mit Maruho und bzgl. des US-Listings haben der Gesellschaft schweren Schaden zugefügt.

Herr Baumann kann daher nicht entlastet werden.

Gegenantrag G:

Wahlvorschlag zu TOP 4: Wahlen zum Aufsichtsrat

Wir sind gegen die Wahl von Herrn Rechtsanwalt Reinhard Eyring für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Mark Reeth.

Wir unterstützen den Vorschlag aus dem Streubesitz, anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Mark Reeth Herrn Mark Sippel zu wählen, der seine Kandidatur mit dem bereits von der Gesellschaft als „Gegenantrag A“ veröffentlichten Schreiben vom 16. Juni 2018 angekündigt hat.

Für den Fall, dass Herr Mark Sippel nicht gewählt wird, schlagen wir die Wahl von **Herrn Dr. Christopher Missling**, New York, President & Chief Executive Officer sowie Chairman of the Board der Anavex Life Science Corp., anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Mark Reeth in den Aufsichtsrat vor.

Für den Fall, dass Herr Dr. Christopher Missling nicht gewählt wird, schlagen wir die Wahl von **Herrn Dr. Heikki Lanckriet**, Cambridge (UK), anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Mark Reeth in den Aufsichtsrat vor.

Darüber hinaus werden wir den folgenden Antrag auf Wahl eines Ersatzmitgliedes im Sinne von § 101 Abs. 3 AktG stellen:

Als Ersatzmitglied für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des unter TOP 4 gewählten Aufsichtsratsmitgliedes wird für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller, Eltville, Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main, gewählt.

Begründung:

Die bisherige Geschichte der Biofrontera AG war dadurch gekennzeichnet, dass sich die Verwaltung, insbesondere der Vorstandsvorsitzende Herr Prof. Dr. Lübbert, einen Aufsichtsrat nach eigenem Gusto „zusammengestellt“ hat. Die Kandidaten des Vorstandes zeichneten sich nahezu durchweg durch eine große Nähe zum Vorstandsvorsitzenden oder durch eigene geschäftliche Interessen aus. Erst in 2016 wurde mit dem auf Vorschlag der Deutschen Balaton Aktiengesellschaft gewählten Aufsichtsratsmitglied Hansjörg Plaggemars erstmals eine von Aktionären vorgeschlagene Person in den Aufsichtsrat gewählt. Die bisherige Vorgehensweise hatte

in der Praxis zur Folge, dass der Aufsichtsrat dem Handeln des Vorstandes ganz offensichtlich vollkommen unkritisch gegenüber stand und dessen (Fehl-)Entscheidungen mutmaßlich ohne vertiefte Diskussionen mitgetragen hat.

Dies führte in der Konsequenz dazu, dass sich die Aktionäre der Gesellschaft weder vom Vorstand noch vom Aufsichtsrat ernstgenommen, korrekt informiert und angemessen behandelt vorkommen.

Deshalb ist es angezeigt, den Aufsichtsrat durch einen Vertreter des Streubesitzes zu stärken. Wir unterstützen daher die Kandidatur von Herrn Mark Sippel ausdrücklich und halten diesen für einen geeigneten Kandidaten.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Entscheidung gegen die Person des von der Verwaltung vorgeschlagenen Herrn Reinhard Eyring, sondern um einen Vorschlag im Interesse der inneren Struktur des Aufsichtsrates. Aus diesem Grund haben wir auch im Rahmen der mit dem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung vom 9. Juni 2018 betriebenen Abwahl und Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern Herrn Reinhard Eyring erneut zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Zur Person der anstelle von Herrn Reinhard Eyring bzw. anstelle von Herrn Mark Sippel vorgeschlagenen Kandidaten erklären wir was folgt:

- Herr Dr. Christopher Missling ist President & Chief Executive Officer sowie Chairman of the Board der Anavex Life Science Corp., eines an der NASDAQ in New York notierten Biotech-Unternehmens. Herr Dr. Missling ist Deutscher und hat an der Ludwig-Maximilians-Universität München Chemie studiert und promoviert sowie einen MBA an der J. L. Kellogg Graduate School of Management an der Northwestern University und WHU Otto Beisheim School of Management erworben. Er verfügt aus langjähriger beruflicher Tätigkeit in der Pharma- und Biotech-Branche, u. a. bei Aventis SA und Curis Inc., über umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiet.
- Herr Dr. Heikki Lanckriet ist Chief Executive Officer der Sygnis AG. Dr. Heikki Lanckriet hat eine breite Expertise und kommerzielle Erfahrung auf dem Gebiet der Life Sciences-Instrumente und -Reagenzien entwickelt. Im Jahr 2003, während seines Studiums an der Universität Cambridge, hat Dr. Heikki Lanckriet das Unternehmen Expedeon mitbegründet.

Beide Kandidaten haben mitgeteilt, für eine Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Biofrontera AG zur Verfügung zu stehen. Nach unserer Kenntnis sind weder Herr Dr. Christopher Missling noch Herr Dr. Heikki Lanckriet Mitglieder in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Die Wahl eines Ersatzmitgliedes ist notwendig, damit der Vorstand sich zukünftig im Fall eines Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr willkürlich Kandidaten des eigenen Vertrauens für den Aufsichtsrat selbst aussuchen und diese gerichtlich bestellen lassen kann.

Zur Person des Ersatzmitgliedes erklären wir, was folgt:

- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller war nach beruflichen Stationen in der Unternehmensberatungsbranche, unter anderem bei Andersen Consulting und Gemini Consulting, bei der Deutsche Bank AG beschäftigt. Von 1996 bis 1998 war sie Mitglied der Geschäftsleitung der Joas & Camp., Bad Homburg. Seit 1999 ist Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Professorin für Marketing und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden.

Frau Prof. Dr. Lergenmüller ist in fachlicher Hinsicht für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat in jeder Hinsicht qualifiziert. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur

Biofrontera AG bestehen nicht. Frau Prof. Dr. Lergenmüller ist deshalb ebenso wie Herr Sippel besser als die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats geeignet, den Vorstand im Sinne der Aktionäre der Gesellschaft zu überwachen, weil sie ohne Rücksicht auf bisherige oder zukünftige wirtschaftliche Verflechtungen agieren kann.

Frau Prof. Dr. Lergenmüller hat mitgeteilt, dass sie für eine Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Frau Prof. Dr. Lergenmüller ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Alpha Cleantec Aktiengesellschaft, Heidelberg (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
- Kingstone Europe AG, Heidelberg (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
- DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, Heidelberg (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
- Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg.

Gegenanträge H bis J

Nachfolgend finden Sie der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge nebst Begründung der Aktionärin DELPHI Unternehmensberatung AG vom 26.06.2018.

Die Gegenanträge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen insb. an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nachfolgend als „**Gegenantrag H bis J**“ bezeichnet.

Gegenantrag H

zu TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

Wir werden folgenden Gegenantrag stellen:

„Wir schlagen vor, den Vorstand nicht zu entlasten“

Begründung:

- Herr Prof. Dr. Lübbert ist maßgeblich für den Abschluss der sogenannten „Forschungskooperation“ mit dem Großaktionär der Gesellschaft, Maruho, verantwortlich. Tatsächlich handelt es sich **nicht** um eine Forschungskooperation. Auf Basis von vier bekannten und frei verfügbaren Wirkstoffen, die **nichts** mit Maruho zu tun haben, soll durch eine Kombination mit der patentierten Nanoemulsionstechnologie von Biofrontera die Wirksubstanz im Präparat stabilisiert und die Wirksamkeit verbessert werden – diese Herangehensweise war im Fall von

Ameluz bereits erfolgreich (vgl. SMC- Research vom 14. Mai 2018, S. 7).

Maruho trägt nur mit etwas Geld zu dieser sogenannten „Forschungskooperation“ bei. Durch die „Forschungskooperation“ erwirbt Maruho allerdings Rechte an den Ergebnissen der durch Biofrontera durchgeführten Forschung. Dies ist für Biofrontera nachteilig und 2,6 Mio. Euro sind keine angemessene Gegenleistung.

- Herr Schaffer ist maßgeblich für die Vorbereitung des US-Listing und der US-Platzierung verantwortlich. Die Einreichung eines SEC-Prospektentwurfs bereits im Herbst 2017 wurde den Aktionären verschwiegen. Das US-Listing war zu teuer und hat keine zusätzliche Investorennachfrage hervorgerufen, die ADS-Umsätze sind vernachlässigbar. Das sogenannte US-Bookbuilding ist unseres Erachtens ein „Fake-Bookbuilding“ gewesen. Interessierte Aktionäre wurden nicht zugelassen und werden heute beschimpft, sie hätten sich unaufgefordert in das „Bookbuilding“ eingemischt.
- Herr Schaffer hätte das angebliche Bookbuilding-Ergebnis mit 4,00 Euro Platzierungskurs bei dreifacher Überzeichnung ablehnen müssen.

Ein Vorbringen des Vorstandes, man hätte das US-Listing ohne großen Schaden für die Gesellschaft nicht mehr absagen können, ist nicht überzeugend. Das US-Listing (für das die Kosten überwiegend schon in 2017 entstanden waren) hätte durchgeführt werden können, auch ohne die US-Platzierung, die bei Börsenkursen von knapp 6 Euro keinesfalls zu 4 Euro je Aktie hätte stattfinden dürfen. Hier stellt sich auch die Frage nach einem Untreuetatbestand.

Wie ein Shortfall einer Kapitalerhöhung richtig verwendet wird, steht im Geschäftsbericht 2017 der Deutsche Bank AG auf Seite 304/319:

„Am 7. April 2017 hat die Deutsche Bank AG eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit Bezugsrechten abgeschlossen. Insgesamt wurden 687,5 Millionen neue Stammaktien ausgegeben, was einem gesamten Emissionserlös von 8,0 Mrd € entspricht. Die neuen Aktien wurden mit denselben Dividendenrechten wie die bestehenden Aktien emittiert. Es wurden 98,92 % der Bezugsrechte ausgeübt und damit 680, 1 Millionen neue Aktien zum Bezugspreis von 11,65 € je Aktie ausgegeben. Die verbleibenden 7,4 Millionen neuen Aktien wurden zu einem Durchschnittspreis von 15,50 € je Aktie am Markt verkauft. Die direkt im Eigenkapital verbuchten Kosten der Kapitalerhöhung beliefen sich auf 0,1 Mrd €, nach Steuern.“

- Herrn Schaffer mangelt es an fundamentalen Kenntnissen, die ein Finanzvorstand haben muss. Er hat allen Aktionären eine falsche Formel zur Berechnung des Bezugsrechtswertes mitgeteilt. Nachdem er auf seinen Fehler hingewiesen wurde, hat er es nicht für nötig gehalten, seinen Fehler zu korrigieren.

Ein Finanzvorstand, der nicht einmal das kleine Einmaleins der Kapitalerhöhung beherrscht, ist untragbar.

Gegenantrag I

zu TOP 4: Wahlen zum Aufsichtsrat

Wir werden folgenden Gegenantrag stellen:

„Wir schlagen die Wahl von Herrn Dr. Christopher Missling, New York, President & Chief Executive Officer sowie Chairman of the Board der Anavex Life Science Corp. vor.“

Begründung:

Wie aus dem Lebenslauf (Auszug) von Herrn Dr. Christopher Missling hervorgeht, ist dieser bestens geeignet, als Aufsichtsrat den Vorstand zu beraten und zu überwachen:

"Anavex Life Sciences Corp. (NASDAQ: AVXL), New York, NY (\$200M Biotech Company) 2013 – Present: PRESIDENT & CHIEF EXECUTIVE OFFICER AND CHAIRMAN OF THE BOARD

Initiated and executed turnaround plan, which resulted in shareholder value increase by more than 2400% (\$480 million), from \$20M to \$500M within 15 months. Raised \$70M in equity from institutional investors. Uplisted from OTC to NASDAQ in 2014. Grew the company staff from 1 to 20 including full time employees and consultants.

Executed successfully a Phase IIa clinical study in Alzheimer's patients. Awarded research grant by the Michael J. Fox Foundation (MJFF) for Parkinson's research to develop ANAVEX 2-73 for the treatment of Parkinson's. Grant also awarded by RettSyndrome.org for the clinical development of ANAVEX 2-73 in Rett syndrome. Grants for pre-clinical studies also awarded by FRAXA (Fragile X, Autism Spectrum Disorder) and Angelman Foundation (Angelman syndrome).

Preparation of clinical studies Phase II/III in Alzheimer's disease, Phase II in Parkinson's disease and Phase II in Rett syndrome.

Brimberg & Co., New York, NY 2007 – 2013: HEAD OF HEALTHCARE INVESTMENT BANKING

Providing advice on equity raising from institutional and private investors for alternative investment vehicles, including funds, private equity structures and venture capital projects.

Overseeing the funding process from initial discussion to due diligence and term-sheet negotiation, advising the companies on all transaction issues.

Apeiron Partners, Boston, MA 2005 – 2007: PARTNER, BUSINESS DEVELOPMENT CONSULTANT

Create value by identifying and executing business development transactions.

Executed transactions: on behalf of Isis Pharmaceuticals, licensed Alicaforsen to Atlantic Pharmaceuticals, on behalf of Isis Pharmaceuticals, acted as Business Development Consultant for the licensing of Mipomersen, on behalf of Artisan Pharma, acted as CFO and Business Development VP, on behalf of Alexion Pharmaceuticals, worked on spin-out of AAT, on behalf of Ashai Kasei Medical worked on clinical trial phase 3 analysis for Adacolumn, on behalf of Asilas acted as CEO/CBO for the spin-out from Yale University.

Created development models and probability analysis tools for long range planning capturing the whole value chain of research and development to market approval.

ImmunoGen Inc. (NASDAQ: IMGN), Cambridge, MA (\$700M Biotech Company) 2004 – 2005: VICE PRESIDENT AND CHIEF FINANCIAL OFFICER

Curis Inc. (NASDAQ: CRIS), Cambridge, MA (\$300M Biotech Company) 2002 – 2004: SENIOR VICE PRESIDENT STRATEG/C PLANNING AND CHIEF FINANCIAL OFFICER

Initiated and executed turnaround plan, which resulted in shareholder value increase by more than 500% (\$170 million), from \$30M to \$200M within 15 months. Lead a successful PIPE financing transaction of \$10.9M in 8/03; oversaw term negotiations and closing documentation.

Represented the company in Business Development discussions and investor road shows.

Structured partnership transactions with Johnson & Johnson, Genentech and Wyeth with more than \$500 million in total upfront and milestone payments. Negotiated a favourable \$14 million payment from Stryker in exchange for termination of future royalties of OP-1 sales.

Aventis SA (incl. Hoechst AG) (NYSE: AVE), Strasbourg, France (\$60B Pharma Company) 1997- 2001: HEAD OF FINANCIAL PLANNING AVENTIS GROUP

Deutsche Bank (NYSE: DB) (\$33B Financial Service Company) 1994 – 1997:

TRAINEE, ANALYST, INVESTMENT BANKING GROUP

EDUCATION:

MBA from J.L. Kellogg Graduate School of Management 1998 — 2000

Northwestern University and WHU International Executive MBA, A grade (top 5%)

Thesis: Using Real Options in Strategic Pharmaceutical and Biotech Valuation

Ludwig-Maximilians-University, Munich 1991 - 1994

PhD in Bioorganometallic Chemistry (magna cum laude)

Ludwig-Maximilians-University, Munich 1986 - 1991

MSc (Diploma) in Chemistry, 1.1 (A grade)

LANGUAGES:

English (fluent), German (native), Italian (native), French (basic to fluent knowledge)

EXTRACURRICULAR ACTIVITIES:

Skiing, marathons and music."

Gegenantrag J

zu TOP 20: Änderung der Satzung in § 11 (Geschäftsführung)

Abweichend vom Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlagen wir vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

(2) Sämtliche Rechtsgeschäfte der Gesellschaft sowie von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 % des Kapitals und/oder der Stimmrechte hält, mit Aktionären der Gesellschaft, die direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 10 % am Grundkapital und/oder den Stimmrechten der Gesellschaft halten, müssen einem Drittvergleich standhalten.

(3) Sämtliche Rechtsgeschäfte der Gesellschaft sowie von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 % des Kapitals und/oder der Stimmrechte hält, mit Aktionären der Gesellschaft, die direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 10 % am Grundkapital und/oder den Stimmrechten der Gesellschaft halten und mit solchen Aktionären verbundene Personen müssen vor Vertragsabschluss der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Hierbei sind der betreffende Aktionär und alle mit diesem Aktionär verbundene Personen nicht stimmberechtigt. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Aktien.

Begründung:

Steuerliche Risiken für die Gesellschaft wie beispielsweise verdeckte Einlagen, verdeckte Ausschüttungen oder auch schenkungssteuerliche Risiken können hierdurch minimiert werden. Weiterhin werden für die Gesellschaft nachteilige Geschäfte mit Aktionären erheblich erschwert.